

Berlin, 04.05.2023

Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zur Erleichterung der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG) vom 5. April 2023

Vorbemerkung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen ihre zentrale Aufgabe in der Wahrung der Teilhaberechte vor dem Hintergrund der Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Die fünf Fachverbände repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland.

A. Zusammenfassung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung bedanken sich für die Möglichkeit, zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG) vom 05.04.2023 Stellung zu nehmen.



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de



Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist die Stärkung des Pflegestudiums ein wichtiger Aspekt, um die Ausbildung in der Pflege fortzuentwickeln und dadurch auch die Weiterentwicklung des Wissensbestands und der wissenschaftlichen Erkenntnis zur Pflegepraxis zu fördern. Mit der Zahlung eines Ausbildungsentgelts für die Praxisphasen in einem dualen Pflegestudium kann ein primärqualifizierendes Pflegestudium attraktiver ausgestaltet und die angestrebte Zahl von Absolvent*innen erreicht werden.

Positiv werden auch die Erleichterungen für ausgebildete Pflegefachkräfte aus dem Ausland eingeschätzt, die unter anderem durch die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung leichter in Deutschland arbeiten und eine Beschäftigung aufnehmen können, was angesichts des Fachkräftemangels in der Pflege eine wichtige Maßnahme ist. Auch die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren für zugewanderte Fachkräfte wie auch die Möglichkeit, statt einer Gleichwertigkeitsprüfung Kenntnisprüfungen oder Anpassungslehrgänge vorzusehen, erleichtern den Zugang für Fachkräfte aus dem Ausland.

B. Anregung zur Änderung des § 4 Pflegeberufegesetz

Neben der Bewertung der vorliegenden Regelungen regen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung an, den § 4 Pflegeberufegesetz zu ergänzen. Bei der Entwicklung und Einführung des Pflegeberufegesetzes im Jahr 2019 war der Gedanke leitend, dass mit Einführung von Vorbehaltsaufgaben die Qualität in der Pflege und der Patientenschutz gestärkt werden. Gleichzeitig wurde damit eine erhebliche Aufwertung des Berufes erreicht, indem deutlich gemacht wurde, dass es für die Ausübung der Kernaufgaben der beruflichen Pflege einer entsprechenden, zielgerichteten Qualifikation bedarf. (vgl. Begründung zum Referentenentwurf des Pflegeberufegesetzes, S. 73 f.) Die Angehörigenpflege wurde hievon ausdrücklich nicht umfasst.

Unabhängig von den Regelungen des Pflegeberufegesetzes sind Heilerziehungspfleger nach § 71 SGB XI für ambulante Pflegeeinrichtungen, die vorwiegend Menschen mit Behinderung betreuen, mit der entsprechenden Erfahrung (mindestens zwei Jahre in den letzten acht Jahren) als Pflegefachkraft anerkannt (vgl. § 71 Abs 3 S. 2 SGB XI). Auch nach landesspezifischen Regelungen sind Heilerziehungspfleger im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in sieben Bundesländern als

Fachpflegekräfte anerkannt. Dies korrespondiert mit § 103 Abs 1 S. 1 SGB IX wonach die Leistungen der Eingliederungshilfe die Pflegeleistungen umfassen, sofern sie in Räumlichkeiten nach § 43 a SGB XI in Verbindung mit § 71 Abs 4 SGB XI erbracht werden.

Daher wäre es folgerichtig für diesen Tatbestand eine Ergänzung des § 4 Pflegeberufegesetz vorzusehen:

§ 4 Vorbehaltene Tätigkeiten

(1) Pflegerische Aufgaben nach Absatz 2 dürfen beruflich nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 durchgeführt werden. Ruht die Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Satz 1, dürfen pflegerische Aufgaben nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden.

(2) Die pflegerischen Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 umfassen

1. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a,
2. die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b sowie
3. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d.

(3) Wer als Arbeitgeber Personen ohne eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 oder Personen, deren Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Satz 1 ruht, in der Pflege beschäftigt, darf diesen Personen Aufgaben nach Absatz 2 weder übertragen noch die Durchführung von Aufgaben nach Absatz 2 durch diese Personen dulden.

Ergänzt um:

(4) Die pflegerischen Aufgaben nach Absatz 2 dürfen bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Achten und Neunten Buch von nach Landesrecht ausgebildeten Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern mit einer praktischen Berufserfahrung von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre erbracht werden.

Diese Ergänzung entspricht den Anforderungen von § 71 Abs 3 S. 2 SGB XI. Mit dieser Regelung wäre sichergestellt, dass die Erbringung pflegerischer Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe durch entsprechend qualifizierte Heilerziehungspflegerinnen erfolgen kann, wie es das Leistungsrecht vorsieht und die aktuelle Praxis ist.

Gerade angesichts des Fachkräftemangels in der Pflege ist eine Regelung, die den Einsatz von nach dem Pflegeberufegesetz anerkannten Fachkräften auch in Diensten, Einrichtungen und Angeboten der Eingliederungshilfe erfordert, eine angesichts der Anerkennung von Heilerziehungspflegerinnen als Fachpflegekräfte im SGB XI und Landesregelungen nicht begründete Verschärfung. Heilerziehungspflege ist ein pädagogisch-pflegerischer Beruf, der in Fachschulen gelehrt wird und ein Niveau von DQR 6 aufweist. Damit ist die mit § 4 Pflegeberufegesetz angestrebte fachliche Qualifikation wie auch der Patientenschutz sichergestellt, zumal in den Landesrahmenlehrplänen der theoretische Unterricht zu pflegerischen Themen einschließlich des Pflegeprozesses mit durchschnittlich 600 Stunden breit verankert ist und ein großer Teil der von Heilerziehungspflegerinnen betreuten Menschen mit Behinderung zusätzlich pflegebedürftig sind, so dass auch im praktischen Ausbildungsteil hinreichend Erfahrungen erworben werden können.

Die Aufnahme der in § 71 Abs 3 S. 2 SGB XI genannten Vorbedingungen stellt sicher, dass nur Heilerziehungspflegerinnen mit entsprechender Erfahrung die Vorbehaltsaufgaben übernehmen dürfen.